Bekanntmachung der Universitätsstadt Siegen

Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl des Integrationsrates der Universitätsstadt Siegen am 14. September 2025

I. Allgemeines

Gemäß § 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 1994, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. Seite 218b, berichtigt auf Seite 304a), hat der Rat der Universitätsstadt Siegen bestimmt, dass die Wahl zum Integrationsrat der Universitätsstadt Siegen am

14. September 2025

stattfindet.

Nach § 27 GO NW in Verbindung mit § 1 der Wahlordnung für den Integrationsrat der Universitätsstadt Siegen setzt sich der zu bildende Integrationsrat aus 14 Mitgliedern, die durch die wahlberechtigten Migranten der Universitätsstadt Siegen gewählt werden, und 7 Mitgliedern des Rates der Universitätsstadt Siegen zusammen.

Die ⇢ Wahlordnung zur Wahl des Integrationsrates kann während der allgemeinen Dienstzeiten am Infoschalter des Rathauses Weidenau in 57076 Siegen, Weidenauer Straße 211-213, oder auf der Homepage der Universitätsstadt Siegen unter ⇢ www.siegen.de/integrationsratswahl eingesehen werden.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die 14 Sitze als Integrationsratsmitglied

Gemäß § 11 der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Universitätsstadt Siegen fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Integrationsrat der Universitätsstadt Siegen auf.

Die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen endet am 69. Tag vor der Wahl, also am

7. Juli 2025, 18.00 Uhr.

Spätestens bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Wahlvorschläge beim Wahlleiter der Universitätsstadt Siegen, Rathaus Weidenau, Weidenauer Straße 211-213, 57076 Siegen, eingegangen sein.

Es empfiehlt sich jedoch, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit so frühzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit des Wahlvorschlages berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen und Bürgern (Einzelbewerber) eingereicht werden.

Gemäß § 4 der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Universitätsstadt Siegen sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres alle Wahlberechtigten nach § 3 der Wahlordnung sowie alle Bürgerinnen und Bürger der Universitätsstadt Siegen, die seit mindestens drei Monaten vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben, wählbar.

III. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Für die Wahlvorschläge sind Formblätter zu verwenden, die vom Wahlleiter zur Verfügung werden. Sie erhalten die Formblätter auf Anforderung bei:

Frau Runge
Telefon: 0271 404-2322
E-Mail: y.runge@siegen.de

oder

Herrn Kornmann
Telefon: 0271 404-1445
E-Mail: a.kornmann@siegen.de

Die Wahlvorschläge sind wie folgt einzureichen:

1. Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen.

2. Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerber" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

3. Jeder Wahlvorschlag muss den Familien- und Vornamen, das Geburtsdatum, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit, den Beruf und Anschrift der Hauptwohnung, die E-Mail-Adresse oder das Postfach des Wahlbewerbers enthalten.
   Bei Beamten und Angestellten nach § 13 Absatz 1 und 6 Kommunalwahlgesetz sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie angestellt sind, anzugeben.

4. In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilt hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages.

5. Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung nach Aufstellung der Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.

6. In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.

7. Für jeden Wahlbewerber ist die Wählbarkeit durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters der Universitätsstadt Siegen nachzuweisen.

8. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens von zehn Wahlberechtigten der Universitätsstadt Siegen unterstützt sein. Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtliche Formblätter unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

a) Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei zur Verfügung gestellt. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern das Kennwort sowie Familienname, Vorname und Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben.

b) Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnsitz) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.

c) Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt eine Bescheinigung des Bürgermeisters der Universitätsstadt Siegen beizufügen, dass er wahlberechtigt ist.

d) Jeder Wahlberechtigte darf mit seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig. Die Unterstützung eines Wahlvorschlages durch den wahlberechtigten Wahlbewerber ist zulässig.

Siegen, 5. Juni 2025

Der Wahlleiter

gez.

Wolfgang Cavelius
I. Beigeordneter